

## § 142.

Das Bergamt — in unaufschieblichen Fällen vorläufig auch die etwa schon früher mit der Sache befaßte Ortspolizeibehörde — ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

Die zur Ausführung dieser Maßregeln notwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat der Besitzer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

II. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft zu treten hat, wird durch das Ministerium bestimmt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Ofterstein, den 9. März 1903.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

v. Hinüber. H. Graefel. Ruckdeschel.